

---

# Die Relevanz der Energieeinsparverordnung EnEV für Raumluftechnische Anlagen

---



Die Energieeinsparverordnung (EnEV Kabinettsvorlage vom 7. 3. 2001) ist bezüglich des Gültigkeitsbereiches für Nichtwohngebäude mit Raumluftechnischen Anlagen nicht eindeutig formuliert. Mit dieser Information sollen die Auswirkungen auf diese Gebäude bezüglich der Planung und des Genehmigungsverfahrens unmissverständlich dargestellt und Missverständnisse bezüglich der Verantwortung beseitigt werden.

## Geltungsbereich

Die EnEV stellt gemäß §1 Anforderungen an Gebäude mit normalen und niedrigen Innentemperaturen einschließlich ihrer:

Heizungsanlagen  
Raumluftechnischen Anlagen  
Anlagen zur Warmwasserbereitung.

## Heizung und Wärmerückgewinnung:

Für Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung ist die DIN V 4701 Teil 10 zu beachten. Die in dieser Norm dargestellten Methoden eignen sich grundsätzlich zur Berechnung von Lüftungsanlagen mit den Funktionen Heizen und Wärmerückgewinnung, jedoch ergibt sich sinngemäß, dass im wesentlichen Wohnungslüftungsgeräte und keine Raumluftechnischen Anlagen mit speziellen Lüftungs-, Filter- oder thermodynamischen Funktionen gemeint sind.

## Kühlung:

Werden Nichtwohngebäude mit Anlagen zur Kühlung ausgestattet, dann sollen die Gebäude nach dem Stand der Technik so ausgeführt werden, dass die Kühlleistung in wirtschaftlich vertretbarem Maß so gering wie möglich gehalten wird. Ausdrücklich wird das gesamte Gebäude betrachtet und insbesondere der Sonnenschutz. Grenzwerte für den maximalen Energieverbrauch für Kühlung werden nicht vorgegeben.

## Befeuchtung und Entfeuchtung:

Die Energieeinsparverordnung und die zitierten Normen DIN V 4108 Teil 6 und DIN V 4701 Teil 10 enthalten keine Hinweise, wie mit diesen Luftbehandlungsfunktionen umzugehen ist.

## Wartung und Instandhaltung:

Die Raumluftechnischen Anlagen sind sachgerecht zu bedienen, zu warten und instand zu halten, um die energetische Qualität über die Nutzungszeit aufrecht zu erhalten.

## Geltungsbereich für RLT-Anlagen:

Zusammengefasst gelten die Energieeinsparverordnung, die zitierten Normen und insbesondere die einzuhaltenden Grenzwerte hinsichtlich des maximalen Primärenergieverbrauchs **nicht** für die installierte Lüftungs- und Klimatechnik in Nichtwohngebäuden wie zum Beispiel:

Bürogebäuden  
Verkaufsräumen  
Hotels und Gaststätten  
Versammlungsstätten  
Industriegebäuden etc.

## Verfahren zum Nachweis

Für Nichtwohngebäude mit einer Raumluftechnischen Anlage läuft das Nachweisverfahren gemäß EnEV folgendermaßen ab:

Der Jahresheizenergiebedarf des Gebäudes wird gemäß EnEV Kurzverfahren oder DIN V 4108 Teil 6 ermittelt. Dabei wird dem Gebäude ein 0,6- bzw. 0,7-facher natürlicher Luftwechsel unterstellt.

Die Anlagenaufwandszahl für die Heizungsanlage und die Trinkwasserbereitung wird gemäß DIN V 4701 Teil 10 ermittelt.

Der somit errechnete Jahresprimärenergiebedarf darf die Höchstwerte der EnEV nicht übersteigen. Das heißt, die EnEV gilt als eingehalten, wenn baulicher Wärmeschutz und Heizungsanlage die Forderungen erfüllen.

Der **Energieverbrauch der Raumluftechnischen Anlage** für Luftförderung, Heizung, Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung fließt **nicht** in das Nachweisverfahren ein.

Dementsprechend kann auch eine Wärmerückgewinnung und energieeffiziente Anlagentechnik, -ausführung und -planung der Raumluftechnischen Anlage nicht positiv bilanziert werden. Ausnahmen können auf Antrag von den zuständigen Behörden zugelassen werden.

**Eine Information des Fachinstitutes Gebäude-Klima e.V.**

Danziger Str. 20, 74321 Bietigheim-Bissingen, Tel.: 07142/54498, Fax 07142 61298, [www.fgk.de](http://www.fgk.de)